

LUDWIG WATZAL

Zur Lage der Menschenrechte –
Die »Folterkonferenz« in Tel Aviv

Während mit großem Pomp die Weltmenschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien eröffnet wurde, fand zur gleichen Zeit in Tel Aviv eine Konferenz statt, die sich unter den Titel »Der Internationale Kampf gegen Folter und das israelische Beispiel« mit der Folterpraktik des israelischen Geheimdienstes *Shin Bet* an Palästinensern befaßte. Veranstalter waren die »Vereinigung der israelisch-palästinensischen Ärzte für Menschenrechte (PHR)« und das »Öffentliche Komitee gegen Folter in Israel (PCATI)«. In unmittelbarer Nähe der deutschen Botschaft und ohne Beteiligung der deutschen Korrespondenten vor Ort diskutierten Vertreter israelischer und palästinensischer Menschenrechtsorganisationen sowie Repräsentanten des Internationalen Roten Kreuzes, *amnesty international* und des UN-Flüchtlingshilfswerkes (UNWRA) über die Folterpraktiken, deren Auswirkungen auf die Opfer, möglichen Rehabilitationsmaßnahmen und politischen Gegenstrategien.

Die sachliche Atmosphäre der Konferenz ließ auf eine gewisse Routine der Vortragenden mit dem Gegenstand schließen.

Ansehensverlust

Der Tenor der Konferenz: Mit Wissen und Billigung der Regierung werden Palästinenser durch den Geheimdienst Shin Bet gefoltert, an deren Folgen einige sterben, andere sich aus Verzweiflung in ihren Zellen erhängen und die Mehrzahl psychische und physische Schäden davonträgt. Die Menschenrechtsorganisationen versuchen – mit wenig Resonanz im westlichen Ausland –, durch ihre Veröffentlichungen auf diese Mißstände aufmerksam zu machen. Nach Meinung ihrer Sprecher ist es völlig unverständlich, daß die »Freunde Israels« nicht bei der israelischen Regierung intervenieren. Denn sie sehen den Einsatz für die Menschenrechte als ein universelles Anliegen an, das nicht durch politische Rücksichtnahmen relativiert werden dürfe. So forderte die israelische Rechtsanwältin Felicia Langer in einem Interview mit dem Autor die Deutschen auf, »nicht länger zu diesen Vorgängen zu schweigen und trotz eines möglichen Antisemitismusvorwurfs sich von Israel nicht länger moralisch erpressen zu lassen. So will Israel die Stimme des Gewissens, die sich gegen unsere Vergehen an den Palästinensern erhob, zum Schweigen bringen – durch Erinnerung an die Verbrechen, die die Nazis uns gegenüber begangen hatten. So lautet der Haupteinwand Israels: »Mit eurer Vergangenheit habt ihr kein Recht, uns Moral zu predigen.«

Die Kritik an Menschenrechtsverletzungen gilt universal. Sie hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Daß Israel auf Kritik aus Deutschland besonders sensibel reagiert, ist nur zu verständlich. Insbesondere durch die rassistisch und vulgär-nationalistischen Exzesse gegenüber Fremden in der letzten Zeit ist man in Israel sehr beunruhigt und äußert zu Recht Kritik daran. Uns ist dadurch schlagartig deutlich geworden, daß wir mit dem Fremden in humanerer Weise als bisher umgehen müssen. Wenn die Juden nach

2000 Jahren immer noch an einem Mord zu tragen haben, um wieviel schwerer haben wir es dann nach sechs Millionen, um Hendrik Broder zu zitieren.

Israel hat gegenüber den sie umgebenden arabischen Despotien den großen Vorteil, daß es die 15 Menschenrechtsorganisationen frei und unbehelligt arbeiten läßt, was man von den wenigen Menschenrechtsorganisationen in den verschiedenen arabischen Ländern nicht sagen kann. Israel ist zu Recht stolz auf seine am Westen orientierte rechtsstaatliche Tradition. Um so mehr sollte das Land bemüht sein, auch die Palästinenser an diesen demokratischen Regeln unter der Besatzung partizipieren zu lassen; denn das Recht ist unteilbar. Ein demokratisches Land wird daran gemessen, inwieweit es sich an rechtsstaatliche Regeln hält. Von Diktaturen erwartet man dieses sowieso nicht. Als Demokratie wird Israel deshalb mit anderen Maßstäben gemessen.

Die Kritik von Menschenrechtsverletzungen in Israel kommt nicht aus dem Ausland, sondern israelische und palästinensische Menschenrechtsorganisationen sowie Persönlichkeiten wie Yeschayahu Leibowitz klagen die Regierung wegen diverser Vergehen an. Den Umstand einer 26jährigen Besatzungszeit halten viele Intellektuelle nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus moralischen Gründen für eine Katastrophe. Sie fragen sich nicht ohne Grund, wie lange sich das Land diesen Luxus noch leisten könne, bevor es völlig sein internationales Ansehen sowie die große humanistische Tradition des Judentums verspielt habe.

Zu diesem Ansehensverlust tragen die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen bei. Zu den am häufigsten begangenen Rechtsbrüchen zählen: die Sprengung und Versiegelung von Häusern, völkerrechtswidrige Deportationen, Kollektivstrafen, Verhängung von Ausgangssperren, Menschen unter Administrativhaft zu stellen und in Internierungslager zu sperren, Diskriminierungen im Steuer- und Sozialversicherungssystem sowie Folterungen, deren häufig-

ste Methoden sind: Schlaf- und Essensentzug, das Tragen von dreckigen Kapuzen, Eingesperrtsein in engen Räumen, in denen es nicht möglich ist, aufrecht zu stehen (*closet*) oder in die kalte Luft geblasen wird (*refrigerator*), Verbalinjurien, Morddrohungen, körperliche Mißhandlungen sowie Schlagen und Treten in den Genitalbereich und andere Perverstitäten.

Nach Haim Gordon von der Ben Gurion Universität in Beer Sheva sind die Folterungen durch den Geheimdienst »legalisierter Sadismus«. In zivilisierten Ländern sei es üblich, daß die »Schuld bewiesen werden muß. Die Frage der Schuld der Palästinenser stellt sich aber nie, das interessiert die Shin Bet-Verhörer nicht«. Nach Meinung der renommierten israelischen Menschenrechtsorganisation B'Tselem beteiligt sich fast das gesamte israelische Sicherheitsestablishment an der Rechtfertigung der Menschenrechtsverletzungen. Eine oft verwandte Begründung ist die »Anpassung der Regularien an die neue Situation«. In bezug auf die Tötung von Palästinensern durch »Todesschwadronen«, sogenannte undercover units, die aus als Araber verkleideten Israelis bestehen und mißliebige Palästinenser liquidieren, bewertet B'Tselem wie folgt: Der Armeesprecher »creates the impression that the IDF Spokesperson gives the media misleading information, based on distorted reports from forces in the field ... or, even worse, announcements intended to knowingly cover-up illegal activity«.

Bürokratisierung?

Erst kürzlich hat PHR eine Skizze des »Slaughter House«, der speziellen Verhöreinheit des Geheimdienstes im Zentralgefängnis von Gaza, veröffentlicht, die von ehemaligen Gefangenen erstellt worden ist. Für eine rechtliche Kontrolle des Geheimdienstes sprach sich auf der »Folterkonferenz« der bekannte Menschenrechtsanwalt Avigdor Feldman aus. Der *Shin Bet* existiere jenseits des Gesetzes; »er kam mit dem Staat Israel«.

Seine Macht sei durch kein Gesetz legitimiert; er existiere als ein »parasitäres System«, das in den offiziellen Strukturen der Polizei und den Gefängnissen arbeite und seine Macht für illegale Zwecke nutze. Der jeweilige Gefängnisdirektor habe in dem Teil, in dem der *Shin Bet* arbeite, keinerlei Befugnisse. Für Feldman gibt es zwei Kategorien von Staaten: die einen bestreiten jede Art von Folter, andere hingegen geben ebensolche zu. Israel sei auf dem Weg zu letzterem, weil hier eine »Bürokratisierung der Folter« stattfinde. Israel sei ein Beispiel dafür, wie sich ein Staat eine Rechtfertigung für Folter schaffe und dabei das Image eines demokratischen Systems aufrechterhalte. Die Medien schauten weg; sie wollten damit nichts zu tun haben. Die Fundamente dieser »postmodernen Foltergesellschaft« seien durch den Landau-Bericht gelegt worden, der dem Geheimdienst von Rechts wegen die Anwendung »moderater physischer Gewalt« gestatte. Dieses System der »verbürokratisierten Folter« arbeite ohne »Schamgefühl« und habe sich in den letzten vier bis fünf Jahren herausgebildet.

Das System der Folter kann nur in Kooperation mit den Ärzten aufrechterhalten werden. Nach Meinung von Rela Mazali von PHR »geben die Ärzte ihre Genehmigung zur Folter der Gefangenen, da sie sie während der Verhöre sehen, und diese nicht unterbinden«. In einem Formblatt, das die Ärzte regelmäßig ausfüllen, bestätigen sie, daß die Gefangenen eine Kapuze tragen, für lange Zeit stehen können und für Verhöre gesundheitlich tauglich sind. Die »Folterkonferenz« in Israel zeitigte bereits zwei Erfolge: Ursprünglich wollte Justizminister David Liba'i eine Gesetzesinitiative gegen Folter, die in der Knesset eingebracht wurde, verhindern. Aufgrund öffentlichen Drucks mußte er diesen Gesetzesantrag an eine spezielle Kommission weiterleiten. Auch die Vorsitzende der israelischen Ärztevereinigung, Miriam Zangen, hat an Ministerpräsident Yitzhak Rabin einen Brief mit den Worten geschrieben: »Ärzten ist die Zusammenarbeit mit Folterknechten streng

verboten.« Dem Ärzteverband war nicht bekannt, daß sich einige Berufskollegen zu solchen Tätigkeiten bereiterklären. Nach Zangen stehe ein solcher Fragebogen im Widerspruch zur Tokioer Erklärung von 1975, nach der jedem Arzt verboten ist, sich an Folterungen zu beteiligen. Der Ärzteverband will seine Mitglieder auf das Formular und die eindeutig ablehnende Haltung des Vorstandes hinweisen.

Nach der Regierungsübernahme von Ministerpräsident Yitzhak Rabin hat sich die Lage der Menschenrechte der Palästinenser nach übereinstimmender Meinung aller Repräsentanten der palästinensischen und israelischen Menschenrechtsorganisationen verschlechtert. Seine Entscheidung, über 400 Palästinenser gegen das Völkerrecht und alle Normen der Humanität im unwirtlichen Libanongebirge abzukippen, führte zur Eskalation der Gewalt. Die seit dem 30. März 1993 in Kraft befindliche totale Abriegelung der besetzten Gebiete, die ein ganzes Volk mit einer Kollektivstrafe überzieht, die völkerrechtswidrig ist, war als Antwort auf die Terroranschläge von Palästinensern auf israelische Soldaten und Zivilisten gedacht. Selbst sogenannte *Meretz-Liberale* wie der Direktor der israelischen Menschenrechtsorganisation *B'Tselem*, Yizhar Be'er, sehen in der totalen Abriegelung keine Verletzung der Menschenrechte. »Jede Macht hat das Recht, seine Grenzen zu schließen.« Die jetzige Situation verstoße nicht gegen das Völkerrecht, so Be'er. »Es ist eine Art des Friedens.« Die Abriegelung kann nach ihm aufrechterhalten werden; die Palästinenser müssen aber nur Zugang zu den elementarsten sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen sowie zu Ost-Jerusalem haben.

Von der zeitlichen Befristung der Abriegelung ist Israel in der Zwischenzeit abgerückt. Nach Angaben der Regierung gilt sie unbefristet. Die totale Abriegelung hat auf die palästinensische Bevölkerung verheerende ökonomische und soziale Auswirkungen, da nach israelischen Angaben rund 65 000 Palästinenser – vor der Abriegelung waren es

125 000 – aus dem Gaza-Streifen und der Westbank eine Arbeitserlaubnis in Israel erhalten haben und nur einige ihre Verwandten in Ost-Jerusalem besuchen können. Diese Maßnahmen werfen die Frage nach den völkerrechtlichen Grundlagen israelischer Besatzungspolitik auf.

Der ursprüngliche Kern des Problems ist nicht primär ein politischer – dies wurde es erst im Laufe der Besatzungszeit –, sondern ein rechtlicher. Israel hat zwar »politische Fakten« geschaffen, ist aber dadurch noch lange nicht im Recht. Die Okkupation der Westbank, des Gaza-Streifens und der Golan-Höhen war völkerrechtlich eine »kriegerische Besetzung«. In einem solchen Falle kommen das Haager Abkommen von 1899 und die Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907 sowie die Vierte Genfer Konvention (vGK) zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte vom 12. August 1949 mit ihren Protokollen von 1977 zur Anwendung. Diese beiden Rechtskreise, der Haager und der Genfer Rechtskreis, gehören zum humanitären Völkerrecht. Daneben gibt es noch den Schutz der Menschenrechte; zu ihm zählt z. B. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. In dieser Art Vertragsvölkerrecht werden die Beziehungen eines Staates zu seiner eigenen Bevölkerung in Friedenszeiten geregelt. Beide Bereiche, Völkergewohnheits- und -vertragsrecht, gehören eng zusammen.

Israel erkennt nur die HLKO als auf die besetzten Gebiete anwendbar an. Die vGK mit ihren 429 Artikeln wird von Israel – gegen die Meinung aller Völkerrechtler – dagegen nicht anerkannt, obwohl das Land sie 1951 ohne Vorbehalte unterzeichnet hat. Israel stützt seine Argumentation auf Artikel 2 der Konvention. Dort heißt es, daß die vGK auf alle Fälle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes anzuwenden sei, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird. Die vGK findet Anwendung auf eine teilweise oder totale Besetzung eines Gebietes

einer Hohen Vertragspartei, selbst dann, wenn einer Besetzung kein Widerstand entgegengebracht worden ist. Einige israelische Juristen – unter ihnen der Präsident des Obersten Gerichts in Israel, Meir Shamgar, argumentieren, daß sich die vGK nur auf Besetzungen durch eine Hohe Vertragspartei bezögen, wenn diese ein Gebiet legitim besessen habe. Dies träfe aber weder auf Jordanien, das die Westbank annektiert, noch auf Ägypten, das den Gaza-Streifen nur militärisch verwaltet habe, zu. Diese Position wurde bereits 1977 von dem damaligen israelischen Außenminister Moshe Dayan vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen vorgetragen.

Die internationale Völkerrechtsgemeinschaft weist die israelischen Einwände mit den Argumenten zurück, daß die Gültigkeit der vGK nicht von der formalen Souveränität über ein Gebiet abhängt. Sie sei auf alle Gebiete anwendbar, unabhängig vom Status derselben. Artikel 2 sei somit auf alle gewaltsamen Konflikte, die zwischen zwei oder mehreren Parteien entstanden sind, anzuwenden. Artikel 4 der vGK garantiert allen Menschen Schutz, die sich unter der Kontrolle einer Besatzungsmacht befinden.

Während Israel die Anwendbarkeit

der vGK in Frage stellt, fühlt sich das Land an die »humanitären Bestimmungen« der vGK gebunden, ohne jedoch zu sagen, worin diese bestehen. Es fällt schwer einzusehen, daß die Bestimmungen, die Folter verbieten, nicht als »humanitär« bezeichnet werden können. Da die vGK von fast allen Staaten unterzeichnet worden ist, muß sich die Staatengemeinschaft fragen lassen, was sie gegen Verstöße eines Vertragspartners tut, da laut Artikel 146 bis 149 solche Verstöße einen schweren Bruch der Konvention darstellen und geahndet werden müssen. Artikel 146 sieht Strafmaßnahmen für solche Verletzungen wie willkürliches Töten, Folter, Deportationen, ungesetzliche Haft und willkürliche Verhinderung eines fairen Prozesses vor. Da Israel gegen alle diese Straftatbestände fortwährend in den besetzten Gebieten verstößt, ist die internationale Staatengemeinschaft zum Eingreifen und Handeln verpflichtet, da sie sonst selbst die vGK verletzen würde. Aber die Wirklichkeit sieht anders aus. Setzte man noch gegen Saddam Hussein – wegen Nichtbeachtung einiger UNO-Resolutionen – eine internationale Armada in Gang, ist von einer solchen gegen Israel weit und breit nichts zu sehen. Bisher hat Israel 66 UN-Sicherheitsratsresolutionen nicht befolgt

Nachrichten über die Nahost-Friedenskonferenz

Foto: dpa



plus 29 weitere, die durch ein amerikanisches Veto gestoppt worden sind. Wie sagte Felicia Langer auf der »Folterkonferenz«: »Wenn ein Staat solche Immunität genießt, verliert er alle Hemmungen.«

Illegale Siedlungen

Vom Standpunkt des Völkerrechts sind alle israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten illegal und müssen bei einer friedlichen Regelung geräumt werden. Nach Artikel 49/6 VGK ist es einer Besatzungsmacht nicht gestattet, »Teile ihrer eigenen zivilen Bevölkerung in das Gebiet, das sie besetzt hält, zu transferieren«. Auch darf das Eigentum nach Artikel 33 VGK und 46 HLKO nicht zerstört oder enteignet werden, was aber immer wieder in Form von Sprengungen von Häusern geschieht. So wurden in den Monaten Mai bis Juli allein drei Häuser der Großfamilie von Ibrahim Ahmad Hassan Mash'al im Dorf Suwakra vom Militär gesprengt, das letzte am 26. Juli 1993. Da die Familie diese Häuser ohne Baugenehmigung errichtet hatte – sie hatte sich seit 1988 vergeblich um eine bemüht –, scheint die Besatzungsmacht formal im Recht zu sein. Nach Artikel 119 der Notstandsverordnungen aus der britischen Mandatszeit ist das Zerstören von Häusern gestattet. Auch dieses »Recht« findet selektiv – wenn es zum Nutzen Israels ist – immer noch Anwendung. Im Gegensatz zu den Palästinensern erhalten israelische Siedler Genehmigungen für die Errichtung ihrer Siedlungen.

Hatte man bis 1979 das Land für »militärische Zwecke« enteignet und das Land an Siedler übertragen, so bedient man sich heute der juristischen Formel vom »Staatsland«. Gemäß Militärerlaß Nr. 59 definiert Israel das Land, das am 6. Juni 1967 dem feindlichen Staat gehörte, als eigenen Staatsbesitz. Ergänzend legitimiert Militärerlaß Nr. 364 die Erklärung der Behörden, daß dieses Land bis zum Beweis des Gegenteils Staatsland bleibe. Nach Artikel 55 HLKO darf eine Besatzungsmacht Staatseigentum nur nach den Regeln des Nieß-

brauchs nutzen und verwalten. Artikel 50 HLKO verbietet die Verhängung von Kollektivstrafen. Diese werden aber ständig in Form von Ausgangssperren – oder wie seit dem 30. März 1993 in Form der totalen Abriegelung der besetzten Gebiete geschehen – verhängt.

Die Palästinenser in den besetzten Gebieten beklagen sich in Gesprächen über die vielfältigen Diskriminierungen durch die israelische Besatzungsmacht. Eine besondere Art der Benachteiligung erfahren die palästinensischen Arbeiter, die in Israel beschäftigt sind. Sie zahlen für Sozialleistungen, die nicht wieder an sie zurückfließen. Die Ungleichbehandlung geht auf eine Entscheidung vom 8. Oktober 1970 zurück, nach der israelische und palästinensische Arbeiter die gleichen Sozialabgaben zu entrichten hätten. Die Gründe für diese Entscheidung waren erstens, daß die Lohnskala durch den Import billiger Arbeitskräfte nicht zu stark beeinträchtigt werden sollte, und zweitens, daß die Anstellung der Arbeiter aus den besetzten Gebieten nur temporär sein sollte, weil man zu dieser Zeit den Status der Gebiete von Regierungsseite auch noch als vorübergehend angesehen hatte.

Obgleich die palästinensischen Arbeiter den vollen Sozialversicherungsanteil bezahlen, erhalten sie nur einen geringen Teil in Form von Sozialleistungen wieder zurück. So steht ihnen im Falle eines Arbeitsunfalles oder der Schließung des Betriebes eine Kompensation zu. Sie erhalten jedoch kein Arbeitslosengeld, keine Rente, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Invalidenrente, Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft wie ihre israelischen Kollegen. In den letzten 23 Jahren wurden den palästinensischen Arbeitern 13,7 Prozent für Sozialversicherung abgezogen. Nur 2,7 Prozent wurden aber tatsächlich in die Sozialversicherung übertragen. Der Rest floß in den Säckel des Finanzministers, obwohl auf dem Lohnstreifen auch dieser Betrag für die Sozialversicherung ausgewiesen war.

Die Beträge, die in den Säckel des Finanzministers geflossen sind, wurden niemals veröffentlicht. Die israelische

Menschenrechtsorganisation *Kav La'oved* (Workers Hotline), die sich besonders der Rechte der palästinensischen Arbeiter annimmt, nennt diesen Vorgang einen »Massenbetrug«. Die Begründung von seiten des National Insurance Institutes (NII) lautete, daß »die Nutznießer nicht ausfindig gemacht werden konnten«. Workers Hotline hält diese Begründung für einen »hollow excuse for a government which monitors the movement of all Palestinians with the thoroughness of a fine tooth comb«. Auf diesem Wege werden enorme Summen akkumuliert. Von den einbehaltenen Gesamtbeiträgen zur Sozialversicherung wurden 1991 rund 86 Mio. Shekel vom NII zum Finanzministerium transferiert. Die tatsächliche Summe, die zum NII überwiesen wurde, belief sich auf 6,6 Mio. Shekel. Im Jahre 1992 beliefen sich die Beiträge für erstere auf 104,5 Mio. Shekel an das Finanzministerium und 7,8 Mio. Shekel für die NII. »Diese Ungleichheit hat ihre Ursache in einer Regierungspolitik, die die Besoldungsstelle anweist, eine unkorrekte Buchführung zu unterhalten«, so Workers Hotline in ihrem Rundbrief vom März 1993.

Man sollte meinen, daß eine solche Ungleichbehandlung ein klassisches Betätigungsfeld für eine Gewerkschaftsorganisation sein würde. Doch der offizielle israelische Gewerkschaftsverband HISTADRUT sieht hier keinen Handlungsbedarf. Palästinensern ist es nicht gestattet, dort Mitglied zu werden. Dies hindert den Staat aber nicht, 0,8 Prozent des Lohnes von Palästinensern an die HISTADRUT abzuführen, für »professional organization care«, wie es in dem Beschluß vom Oktober 1970 heißt. Die HISTADRUT setzt sich weder für eine Lohnfortzahlung für Palästinenser bei Arbeitslosigkeit noch für die Anwendung des Sozial- und Arbeitsrechts für palästinensische Arbeiter, die in den Siedlungen beschäftigt sind, ein. Diese Untätigkeit setzt die Arbeiter einer noch größeren Ausbeutung aus, als sie sowieso schon ausgesetzt sind. Selbst in HISTADRUT-eigenen Coop-Gesellschaften ist es der Gewerkschaft gelungen, einigen ihrer Arbeiter

nur die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnes zu zahlen.

Daß dieser »Massenbetrug« von Staats wegen auch von israelischen Verbänden nicht mehr schweigend hingenommen wird, zeigt die Eingabe der *Flower Growers Union* vom 31. Juli 1991 an das Oberste Gericht Israels gegen das Labor Bureau. Der Verband argumentierte, daß er nicht mehr länger bereit sei, Sozialabgaben für die Arbeiter aus den besetzten Gebieten an die NII zu zahlen, da diese Zahlungen zum größten Teil dem Finanzministerium zugute kämen; dies stelle eine zusätzliche »illegale Steuer« dar, weil das Geld nicht der NII zuflösse. Der Verband bat das Gericht, ihn von dem Teil der Zahlungen, der an das Finanzministerium fließt, zu entbinden. Das daraufhin eingesetzte ministerielle Komitee erarbeitete ein Gesetz, das einen neuen Namen bekam, aber alles beim alten beließ.